

RS OGH 2017/10/17 11Os76/17m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.2017

Norm

StGB §19a

Rechtssatz

Das Tatobjekt eines Diebstahls oder einer Hehlerei als solches wird weder zur Begehung der Tat verwendet (Tatmittel) noch durch sie hervorgebracht (Tatprodukt). Dies auch dann, wenn es durch die Tat – etwa durch seine Verwertung unterstützende (§ 164 Abs 1 StGB) Umgestaltungs-, Aus- oder Einbaumaßnahmen – (bloß) verändert wird. Außerdem geht es – in der Regel (vgl allerdings § 371 ABGB) – nicht in das Eigentum des Täters über.

Entscheidungstexte

- 11 Os 76/17m
Entscheidungstext OGH 17.10.2017 11 Os 76/17m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131760

Im RIS seit

09.01.2018

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at